

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 41=61 (1895)

**Heft:** 31

**Buchbesprechung:** Die Strafgerichtsorganisation und Strafprozessgesetzgebung der Schweiz [Rudolf Kocher]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Abzahlung der Kriegskosten — anbetrifft, so fällt dieser für die neugewonnene maritime Machtstellung Japans nicht dauernd ins Gewicht, da Wei-hai-Wei nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder in chinesische Hände zurückkehrt. Doch hat die wenn auch nur vorübergehende Besetzung Wei-hai-Wei's im Verein mit derjenigen' Port Arthur für Japan den ungemeinen Vorteil, die Wiederentwicklung der chinesischen Marine in diesem Zeitraum verhindern bzw. aufhalten zu können. Von ähnlich hervorragendem Werte ist die Position, welche Japan im Süden mit der seiner Waffenüberlegenheit keine besonderen Schwierigkeiten bietenden Erwerbung bzw. Eroberung Formosa's und der Pescadoren erringt. Vermöge dieser beiden Stützpunkte beherrscht es dort nicht nur die wichtige Handelsstrasse von Fokien oder Formosa, sondern bedroht auch von ihnen aus die südchinesischen Küsten und die reichen Hafenplätze daselbst von Canton bis Shanghai. Sein maritimes Übergewicht über China wird daher hier ein bedeutendes sein, und auch die an dem Handel in diesen chinesischen Gewässern interessierten Mächte dürften, wengleich sie keinen Einspruch gegen jene Erwerbungen erhoben haben, in Japan einen keineswegs zu unterschätzenden Konkurrenten in merkantiler wie militärischer Hinsicht erblicken.

Allein die hier gewonnene Machtstellung Japans ist zur Zeit und voraussichtlich auf lange hinaus eine noch völlig unentwickelte. Die bisher so gut wie unabhängige und rebellische Bevölkerung im Innern Formosas muss erst von den Japanern unterworfen und der Kultur zugeführt werden. Dazu besitzt Formosa an Häfen in Kelung nur eine mittelmässige Rhede, während seine übrigen Häfen zu seicht sind, um Kriegsschiffen selbst nur mittleren Tiefgangs Aufnahme zu gewähren. Sie dienen nur Zwecken der Küstenschiffahrt. Es bedarf daher sehr umfassender und kostspieliger Anlagen japanischerseits um aus einem der dortigen Häfen, sei es Tamsui oder Kelung, ein Port Arthur zu gestalten. Dasselbe gilt für die Häfen der Pescadoren, obgleich Makung ziemlich brauchbar ist. Die Kriegsentschädigung von 200 Millionen Taëls wird daher Japan besonders für die ihm auf Formosa und den Pescadoren erwachsenen Aufgaben ausserordentlich zu statten kommen; außerdem bietet sich ihm Formosa namentlich auch als ein Gebiet für unmittelbare kolonisatorische Expansion dar, während China und Korea mehr in merkantiler und industrieller Hinsicht in Betracht kommen.

So erscheint heute mit dem Verzichte Japans auf Liaotung und Port Arthur der Gürtel, welchen dasselbe um die Ostküste des chinesischen Reiches zu legen bemüht war, an seiner wichtigsten Stelle gesprengt und die Gefahr unabseh-

barer kriegerischer Verwickelungen mit China und Russland, sowie ernsterer Störungen des europäischen Handels für die Zukunft vermieden, und dürfte die gänzliche Niederwerfung des Widerstandes der Formosaner nur eine Frage der nächsten Zeit sein.

R. B.

---

**Die Strafgerichtsorganisation und Strafprozessgesetzgebung der Schweiz.** Textausgabe der Bundesgesetze mit Verweisungen insbesondere auf die Bundesgerichtliche Praxis und die Strafprozessgesetze der Kantone von Rudolf Kocher, Fürsprecher in Bern, gew. Mitglied des Obergerichtes des Kantons Bern. Zürich 1894, Verlag des Art. Instituts Orell Füssli. Elegant in Leinwand. Preis Fr. 5. 35.

Das für die schweizerischen Juristen und alle die sich für die Strafgesetzgebung interessieren, nützliche Handbuch behandelt im vierten Abschnitt die Militärstrafgerichtsordnung (Bundesgesetz vom 28. Juni 1889). Ferner ist beigegeben die Verordnung über das Rechnungswesen der Militärjustiz (vom 12. Februar 1890). Den Justizoffizieren und denjenigen, die sich über die Militärstrafgerichtsordnung unterrichten wollen, giebt es eine vortreffliche Wegleitung und kann in vielen Fällen, z. B. bei Voruntersuchungen u. dgl., zum Nachschlagen benutzt werden. Es ist daher sehr geeignet, Truppenkommandanten und Offiziere vor Missgriffen zu bewahren.

Die Ausstattung des Buches ist schön und tadellos. Wir empfehlen dasselbe der Beachtung.

---

**Anleitung zur ersten Hilfsleistung bei plötzlichen Unfällen.** Von J. Hess und Dr. med. L. Mehles. kl. 8° 94 S. steif gebunden. Frankfurt a. M., Verlag von H. Bechhold. Preis Fr. 2. 40.

Ein sehr nützliches Büchlein, welches bei Militärs, Feuerwehrleuten, Bauführern u. s. w. grösste Verbreitung verdient. Es soll belehren, wie bei plötzlichen Unfällen am besten die erste und nötigste Hilfe zu leisten ist. Es soll den Arzt nicht ersetzen, sondern nur zeigen, wie bis zu seiner Ankunft zu handeln und was als schädlich für den Verunglückten zu unterlassen ist. Viele Leute sind schon gestorben, weil ihnen bei einem Unfall nicht rechtzeitige Hilfe geleistet wurde — andern ist das Leben erhalten worden, wenn ihnen rechtzeitig jene notwendigen Hilfeleistungen zu Teil wurden, ohne welche der Arzt, der vielleicht nicht so bald eintreffen konnte, zu spät gekommen wäre.

Nach einer kurzen Einleitung folgen einige kurze Angaben über den Bau des menschlichen Körpers und nachher die erste Hilfeleistung bei